

27. September 2019

Antrag an den Stadtrat

Änderung der Plakatierungsverordnung der Stadt Puchheim [Antrag Fraktionen Bündis 90/Die Grünen, Freie Wähler, ubp]

Bearbeiter: Klopfer, Martina Antragsdatum: 15.05.2019

Antragsteller: Fraktionen B'90/Grüne, Freie Wähler, ubp

Gegenstand des Antrages

Antrag

Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der Freien Wähler und der Unabhängigen Bürger Puchheim stellen folgenden Antrag auf Änderung der Plakatierungsverordnung der Stadt Puchheim.

§2 wird wie folgt geändert:

„Politische Parteien und Wählergruppen sowie deren Kandidatinnen und Kandidaten dürfen jeweils acht Wochen vor Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide) zum Zwecke der Wahlwerbung...
...bis zu zwei eigene Plakate (maximale Größe DIN A 0) auf den von der Stadt aufgestellten Plakatwänden anbringen. Die Befestigung der Plakate muss ganzflächig ausschließlich mittels eines wasserlöslichen Klebers (Tapetenkleister) erfolgen. Die Anzahl der gewünschten Flächen (ein oder zwei) ist bis zwölf Wochen vor dem jeweiligen Abstimmungstermin bei der Stadt zu beantragen. Den Anspruch auf Flächen haben alle zur Wahl/Abstimmung zugelassenen Parteien/Gruppen/Personen. Anzahl und Standorte der Plakatwände werden auf Vorschlag der Verwaltung im Stadtrat festgelegt. Das Aufstellen und Aufhängen weiterer Plakatstände und -träger, auch solcher mit großformatigen Folien in Äckern und Wiesen, oder von Einwegplakaten ist nicht zulässig.“

Antragsbegründung

S. beigefügte Datei.

Stellungnahme der Verwaltung

Grundsätzlich ist es den Gemeinden möglich nach Art. 28 LStVG die Wahlwerbung in ihrer Plakatierungsverordnung auf besondere Anschlagtafeln zu beschränken, die von der Gemeinde speziell für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Rechtlich zu beachten bei einer Umsetzung von gemeindlichen Plakatierungstafeln sind:

- a. der Anspruch der Parteien auf **ausreichende** Wahlwerbung, § 5 I 1 PartG
- b. der Anspruch der Parteien auf **Chancengleichheit**, § 5 I 1 PartG
- c. das Prinzip der **abgestufte** Chancengleichheit der Parteien, § 5 I 2-4 PartG
- d. der Charakter der Plakatierungstafeln als **öffentliche Einrichtung**

Tatsächlich muss die Plakatierungsverordnung hinsichtlich eigener gemeindlicher Plakatierungstafeln aufgrund dieser rechtlichen Grundsätze u. a. beinhalten und berücksichtigen:

- ein hinreichend dichtes und zentrales Anschlagtafelnetz: Es muss für jeden Wahlbezirk eine gemeindliche Plakatierungstafel aufgestellt werden, mithin bei „großen“ Wahlen an 16 Standorten
- die Zahl der Tafeln muss in der Plakatierungsverordnung bereits bestimmt sein
- jeder Partei muss in jedem Wahlbezirk mindestens eine Möglichkeit zur Plakatierung gegeben werden
- die Plakatierungsordnung muss regeln, welche Parteien anhand welcher Kriterien wie viele Plätze auf den gemeindlichen Anschlagtafeln erhalten
- die Plakatierungsordnung muss regeln was mit den Wahlplakatplätzen passiert, die kleineren Parteien grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden müssen, von diesen aber nicht wahrgenommen werden
- das Antragsverfahren muss genau bestimmt sein
- die Plakatgröße muss angegeben werden
- der Anspruch auf Flächen der gemeindlichen Tafeln muss sich auf Parteien oder Bewerber beziehen
- eine Plakatierungsverordnung darf nicht ausschließen, dass aus konkretem Anlass zusätzlich zur allgemeinen Wahlwerbung z. B. Veranstaltungen beworben werden können; soweit dies nicht auf den zur Verfügung gestellten Anschlagtafeln geschehen kann, muss das freie Plakatieren zugelassen werden

Beispiele für die Umsetzung anderer, v.a. kleinerer Gemeinden (beispielsweise Hohenbrunn, Baierbrunn, Feldafing) um München:

Gemeindliche Wahlplakatwände werden in allen Wahlkreisen aufgestellt mit 2 mal 8 =16, oder 1 mal 8 = 8, Plakatfeldern. Es wird nur ein Plakat pro Partei und Standort genehmigt, kleinere Parteien plakatieren hier oft nicht.

In der Plakatierungsverordnungssatzung (Feldafing) heißt es:

Den politischen Parteien und Wählergruppen, die zur Wahl zugelassen sind, werden sechs Wochen vor bis eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren und Abstimmungen Plakattafeln von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

(2) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Gemeindegebiet hat zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

(3) Für den Einzelfall kann die Gemeinde Auflagen und Bedingungen erteilen.

Diese Formulierung berücksichtigt nach Ansicht der Verwaltung die oben genannten Grundsätze nicht ausreichend und wäre damit rechtlich angreifbar.

Zudem erachtete das VG Augsburg, (Beschluss v. 01.10.2018 – Au 1 E 18.1617) für eine Stadt mit rund 23.000 Einwohnern und 15 Wahlplakatstandorten für eine größere Partei die Werbung mit nur einem Plakat als deutlich hinter dem zurückbleibend, was einer großen Partei für eine angemessene Selbstdarstellung einzuräumen ist. Es ordnete im einstweiligen Rechtschutzverfahren an, das Anbringen von insgesamt vier (d.h. drei zusätzlichen) Plakaten zur Landtags- und Bezirkstagswahl 2018 an den 15 durch die Plakatierungsverordnung für die Wahlwerbung vorgesehenen Standorten zu ermöglichen

Insgesamt ist die vorgeschlagene Regelung in Puchheim praktisch kaum umsetzbar. Auf die ausführliche, der Stellungnahme beigegebene Darstellung des Ordnungsamtes wird hingewiesen.

Vorstellbar ist immerhin, die Plakatierungsverordnung dahingehend zu ändern, dass sämtliche Plakate Bodenkontakt haben müssen, um das aus Sicht der Verwaltung in besonderer Weise das Stadtbild beeinträchtigende Plakatieren an Laternenmasten etc. einzudämmen.

Anlagen

2019-05-15 Antrag Wahlplakate unterschrieben

Hohlkammerplakate München

Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatsitzung zur Änderung der Plakatierungsverordnung
10.11.2003

Stellungnahme Anschlagtafeln Bayerischer Gemeindetag

Stellungnahme Anschlagtafeln Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Stellungnahme Ordnungsamt zu den Anschlagtafeln